

Brüssel, den 15. September 2021 (OR. en)

11713/2/21 REV 2

LIMITE

COASI 130 ASIE 35 CFSP/PESC 829 COHAFA 66 DEVGEN 152 SUSTDEV 114 COPS 318 POLMIL 138 MIGR 186

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

11713/2/21 REV 2 kwi/AS/rp 1
RELEX.1.B **LIMITE DE**

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

- 1. Die Europäische Union setzt sich weiterhin für Frieden und Stabilität in Afghanistan und die Unterstützung der Bevölkerung des Landes ein.
- 2. Der Sturz einer verfassungsmäßigen Regierung durch die Taliban gefährdet die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte und die in den letzten beiden Jahrzehnten erzielten Erfolge, die von der EU unterstützt wurden und denen sich der afghanische Staat durch internationale Übereinkommen und Pakte verpflichtet hat.
- 3. Die Lage in Afghanistan stellt für die gesamte internationale Gemeinschaft eine große Herausforderung dar. Sie hat möglicherweise tiefgreifende negative Auswirkungen auf die regionale Stabilität, die Menschenrechte, die Bekämpfung des Terrorismus, des Drogen- und Menschenhandels, der organisierten Kriminalität sowie auf die Bemühungen um die Bekämpfung von Vertreibung und die Verhinderung illegaler Migration sowie ihrer möglichen Instrumentalisierung für hybride Bedrohungen.
- 4. Seit August 2021 hat die internationale Gemeinschaft, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, unter extremen Bedingungen gemeinsame Anstrengungen unternommen, um Tausende von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Drittstaatsangehörigen zu evakuieren, darunter afghanische Staatsangehörige, die für diplomatische Vertretungen gearbeitet haben, und solche, die aufgrund ihres grundsatzorientierten Eintretens für unsere gemeinsamen Werte gefährdet sind. Damit hat die EU echte Solidarität unter Beweis gestellt. Die EU ist in diesem Zusammenhang dankbar für die starke Partnerschaft mit den USA, der NATO, ihren Verbündeten und den Ländern der Region.
- 5. Die EU beklagt den Verlust von Menschenleben bei dem feigen Anschlag auf den internationalen Flughafen Kabul am 26. August 2021. Wir verurteilen derartige Terroranschläge und fordern, dass die Täter vor Gericht gestellt werden.
- 6. Die EU verurteilt aufs Schärfste die jüngsten Fälle von Gewaltanwendung und Einschüchterung gegenüber Demonstranten, Journalisten, Medienschaffenden, Menschenrechtsverteidigern und anderen durch die Taliban. Die Rechenschaftspflicht im Fall von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie Verstößen gegen das Völkerrecht muss sichergestellt werden.

- 7. Besonders bedenklich ist die Situation in Bezug auf die Rechte von Frauen und Mädchen. Die gegen Frauen und Mädchen gerichteten Handlungen der Taliban und die Verletzung ihrer Rechte geben Anlass zu großer Sorge. Ein freier und gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Bildung sowie Freizügigkeit sind von grundlegender Bedeutung. Die EU erwartet, dass Frauen in die afghanische Gesellschaft eingebunden werden und echte politische, soziale und wirtschaftliche Führungsrollen übernehmen können. Die Unterstützung seitens die EU wird von der Einhaltung des internationalen Rechtsrahmens und der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen, abhängen.
- 8. Das operative Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Interesse der EU und der afghanischen Bevölkerung wird sorgfältig auf die Politik und das Vorgehen des von den Taliban ernannten geschäftsführenden Kabinetts abgestimmt werden und verleiht diesem keinerlei Legitimität.
- 9. Der Rat hat sich auf die folgenden Benchmarks für Strategien und Maßnahmen unter dem von den Taliban ernannten geschäftsführenden Kabinett geeinigt, die als Leitprinzipien für das künftige Engagement dienen sollen:
 - Ermöglichung einer sicheren und geordneten Ausreise für alle ausländischen und afghanischen Staatsangehörigen, die das Land verlassen möchten, im Einklang mit der Resolution 2593 (2021) des VN-Sicherheitsrates unter uneingeschränkter Achtung der Freizügigkeit;
 - b) Förderung, Schutz und Achtung aller Menschenrechte, insbesondere der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte von Frauen und Mädchen sowie von Kindern und Angehörigen von Minderheiten, und Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowie der Rede- und Medienfreiheit unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverteidigern;
 - c) Ermöglichung humanitärer Einsätze in Afghanistan im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie unter uneingeschränkter Achtung des humanitären Völkerrechts. Die Taliban müssen die Unabhängigkeit humanitärer Einsätze achten und allen humanitären Helfern, einschließlich aller weiblichen Mitarbeiter, den sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet garantieren. Die Sicherheit der Empfänger humanitärer Hilfe muss gewährleistet werden, und sie alle müssen freien und ungehinderten Zugang zu Hilfsdiensten haben.

11713/2/21 REV 2 kwi/AS/rp 3
ANLAGE RELEX.1.B **LIMITE DE**

- d) Es muss verhindert werden, dass Afghanistan als Basis für die Aufnahme, die Finanzierung oder den Export von Terrorismus in andere Länder dient. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Taliban alle direkten und indirekten Verbindungen zum internationalen Terrorismus einstellen.
- e) Bildung einer inklusiven und repräsentativen Regierung auf dem Verhandlungsweg: In diesem Zusammenhang wird die EU weiterhin die Einsetzung einer Regierung fordern, die ausgewogen ist und alle Seiten so auch alle ethnischen und religiösen Minderheiten einbezieht und eine sinnvolle Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen sicherstellt. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für dauerhaften Frieden und die Stabilisierung des Landes und der Region. Die Tatsache, dass dem geschäftsführenden Kabinett Personen angehören, gegen die der VN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, gibt Anlass zu ernster Besorgnis.
- 10. Anhand dieser Benchmarks wird die EU die Politik und das Handeln der Taliban nicht ihre Verlautbarungen bewerten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden in koordinierter Weise alle verfügbaren Instrumente nutzen, um die Entwicklungen vor Ort genau zu überwachen und darauf zu reagieren, wobei auch die Schlussfolgerungen der Genfer Geberkonferenz von 2020 und die Bedingungen für eine weitere Unterstützung zu berücksichtigen sind.
- 11. Um die afghanische Bevölkerung zu unterstützen und die Ziele der EU zu verfolgen, muss nach einvernehmlicher Auffassung des Rates die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Partnern bezüglich Afghanistan eng koordiniert werden. Die Vereinten Nationen sind nach wie vor ein unverzichtbarer Partner und ein wichtiger Akteur vor Ort. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die Resolution 2593 (2021) des VN-Sicherheitsrates als eine klare, starke und einheitliche Botschaft zu den Erwartungen und Forderungen der internationalen Gemeinschaft, die in konkrete, langfristige Maßnahmen in Bezug auf die Lage in Afghanistan umgesetzt werden müssen.

- 12. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die Ausrichtung der von VN-Generalsekretär Guterres am 13. September 2021 einberufenen hochrangigen humanitären Konferenz der Vereinten Nationen für Afghanistan, auf der sie insgesamt 677 Mio. EUR zugesagt haben. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit den VN, der Weltbank und einschlägigen lokalen, regionalen und internationalen Akteuren bei der Bewältigung der humanitären und entwicklungspolitischen Herausforderungen in Afghanistan und in den Nachbarländern intensivieren. Die EU wird auch der Zusammenarbeit mit der NATO und ihren Verbündeten sowie anderen Partnern, einschließlich der G7 und der G20 angesichts ihrer Inklusivität, Vorrang einräumen.
- 13. Eine Minimalvertretung der EU vor Ort in Kabul in Abhängigkeit von der Sicherheitslage würde die Bereitstellung humanitärer Hilfe, auch für die große Zahl von Binnenvertriebenen, und die Überwachung der humanitären Lage erleichtern. Sie könnte auch die Ausreise verbliebener EU-Staatsangehöriger koordinieren und unterstützen, in konsularischen Angelegenheiten tätig werden und die freie Durchreise afghanischer Staatsangehöriger, die von den Mitgliedstaaten aufgenommen werden könnten, regeln. Die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden im Einklang mit der Erklärung des Rates vom 31. August 2021 zur Lage in Afghanistan, deren Relevanz bekräftigt wird, auf freiwilliger Basis darüber, welchen Personen sie Schutz gewähren möchten.

- 14. Es hat für die EU hohe Priorität, eine regionale politische Plattform für die Zusammenarbeit mit den unmittelbaren Nachbarn Afghanistans einzurichten. Diese Plattform wird die Gelegenheit bieten, die Zusammenarbeit und die EU-Unterstützung im Hinblick auf die Verhinderung negativer Ausstrahlungseffekte in der Nachbarschaft Afghanistans, wie auch in der Erklärung des Rates vom 31. August 2021 zur Lage in Afghanistan dargelegt, und im Hinblick auf die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie den Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutzbedürfnisse zu verstärken. Gestützt wird diese Plattform auf die bestehenden Beziehungen zwischen der EU und diesen Ländern sowie auf andere Initiativen wie die Initiative "Team Europa" zur Bewältigung der afghanischen regionalen Vertreibungskrise, den regionalen Vorsorge- und Reaktionsplan der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge. Diese Plattform wird vom Europäischen Auswärtigen Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Kommission koordiniert, wobei alle einschlägigen EU-Instrumente genutzt und auch umfangreiche Beiträge der Mitgliedstaaten einfließen werden. Sie wird nachhaltiges politisches Engagement und konkrete praktische Initiativen und Unterstützungsleistungen miteinander kombinieren. Die EU wird in diesem Zusammenhang eng mit internationalen Partnern und einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.
- 15. Der Rat wird sich weiterhin mit der Thematik befassen und insbesondere auf seiner nächsten Tagung im Oktober darauf zurückkommen.

11713/2/21 REV 2 kwi/AS/rp 6
ANLAGE RELEX.1.B **LIMITE DE**